

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Bürgeramt als Wahlbehörde

Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim am 19.04.2026 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 10.05.2026

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim findet am 19.04.2026 statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 10.05.2026 statt.
2. Die Wahl dauert jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Eberswalde ist zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim am 19.04.2026 (und ggf. am 10.05.2026) in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die zusätzlichen Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim treten am jeweiligen Wahltag um 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zusammen.

4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 29.03.2026 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen und welcher auf ihrer Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist. In der Anlage dieser Bekanntmachung befindet sich hierzu eine Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung.

Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den wahlberechtigten Personen wieder ausgehändigt. Diese ist bei einer notwendig werdenden Stichwahl erneut vorzulegen.

Wer erst zur Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahlraum bereitgehaltenen Stimmzetteln, die die zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim.
6. Bei der Wahl bzw. der etwa notwendigen Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem ihr ausgehändigten Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreisen ein Kreuz einzusetzen.

7. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts insbesondere ohne Störung der Ordnung und Ruhe möglich ist.
9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein beantragt und ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Eberswalde, oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

10. Die Erteilung eines Wahlscheines nebst Briefwahlunterlagen kann mündlich oder schriftlich bis zum 17.04.2026, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: ab 16.03.2026 während der nachfolgenden Zeiten

Montag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am 17.04.2026: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Wahlbüro, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: www.eberswalde.de/landratswahl,

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: wahlbehoerde@eberswalde.de

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat oder

wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht nur für die erste Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim einen Wahlschein beantragt hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen.

11. Zur Durchführung der Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person

- einen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Briefwahl wird von der wahlberechtigten Person in folgender Weise ausgeübt:

- sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen ebenso unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
- sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die wahlberechtigte Person übersendet den hellroten Wahlbrief durch die Post gesondert an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

- 12.** Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen persönlich im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl eben dort an Ort und Stelle auszuüben.

- 13.** Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

- 14.** Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Eberswalde, den 12.02.2026

Im Auftrag

Berendt

Verwaltungsdezernent

Anlage:

- Übersicht der zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Barnim einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung